

PSP Swiss Property AG, Zug

Statuten

Fassung vom 5. April 2023

PSP Swiss Property AG

Statuten

I FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Firma

Artikel 1

Unter der Firma

PSP Swiss Property AG
PSP Swiss Property SA
PSP Swiss Property SA
PSP Swiss Property Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft im Sinn von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und den vorliegenden Statuten.

Sitz

Artikel 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zug.

Dauer

Artikel 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Zweck

Artikel 4

(1) Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten sowie die Veräusserung von Beteiligungen an Gesellschaften, die folgende Hauptzwecke haben:

- Erwerb, Halten und Veräussern von Grundstücken in der Schweiz, die als ständige Betriebsstätten dienen, und von Grundstücken im Ausland;

- Verwalten und Vermitteln von Grundstücken im In- und Ausland;
- Projektieren und Ausführen von Neu- und Umbauten aller Art im In- und Ausland;
- Finanzieren von Gruppengesellschaften.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder mit diesem zusammenhängen.

(2) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des oben genannten Zwecks an Unternehmen beteiligen, diese finanzieren oder solche gründen oder erwerben. Sie kann Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen im In- und Ausland errichten.

II AKTIENKAPITAL

Aktienkapital Artikel 5

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'586'789.10 (vier Millionen fünfhundertsechsdachtzigtausend siebenhundertneunundachtzig/10 Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 45'867'891 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 (null/10 Schweizer Franken).

III AKTIEN, STELLUNG VON AKTIONÄREN

Aktien, Übertragung von Aktien Artikel 6

(1) Die Namenaktien der Gesellschaft werden als einfache Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

(2) Der im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann die Ausstellung einer Bescheinigung für die von ihm gehaltenen Aktien verlangen.

(3) Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes; die Beschränkungen der Übertragbarkeit gemäss Artikel 7 dieser Statuten bleiben vorbehalten.

(4) Einzelheiten und Ausführungsvorschriften legt der Verwaltungsrat im Bedarfsfall in einem Reglement fest.

Aktienbuch, Nominees Artikel 7

(1) Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist.

(2) Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

(3) Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, oder die im Hinblick auf eine Umgehung dieser Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten dabei als ein Nominee.

Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeiten und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält.

(4) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

(5) Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels 7 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

IV ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. Generalversammlung

Befugnisse

Artikel 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten, vorbehaltlich der Statutenänderungen, die von Gesetzes wegen vom Verwaltungsrat beschlossen werden;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und die Festsetzung der Zwischendividende, samt Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses, sowie Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
6. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
7. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 2 dieser Statuten, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Einberufung der Generalversammlung

Artikel 9

- (1) Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren sowie den Vertretern von Anleihegläubigern zu.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt, ausser-

ordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Aktionäre, die zusammen mindestens über eine Beteiligung von fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der damit zusammenhängenden Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Form der Einberufung, Traktandierungsrecht

Artikel 10

(1) Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

(2) In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre, jeweils samt einer kurzen Begründung dieser Anträge;
- c) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

(3) Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 10'000.- vertreten, können bis spätestens 35 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen und die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese wird in die Einberufung aufgenommen werden.

(4) Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

(5) Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte sowie der Vergütungsbericht samt Prüfungsbericht den Aktionären elektronisch zugänglich gemacht.

(6) Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Sie kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

**Virtuelle
Generalversammlung**

Artikel 11

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln auch ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die notwendigen Anordnungen.

**Teilnahmeberechtigung,
Vertretung**

Artikel 12

(1) Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.

(2) Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, kann sich an der Generalversammlung durch einen - mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht - bevollmächtigten Vertreter seiner Wahl oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann weitere gegenüber der Gesellschaft zulässige Formen der Bevollmächtigung bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und sich zu jedem Verhandlungsgegenstand zu äussern. Der Verwaltungsrat ist zudem berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen.

**Unabhängiger
Stimmrechtsvertreter**

Artikel 13

(1) Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

(2) Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

(3) Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

(4) Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilen können. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und erstellt die dafür zu verwendenden Formulare.

(5) Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Stimmrechte

Artikel 14

Jede Aktie, deren Eigentümer oder Nutzniesser im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, gibt das Recht auf eine Stimme.

Versammlungsleitung

Artikel 15

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hiefür bezeichnetes Mitglied.

(2) Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

(3) Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Beschlussfassung und Wahlen

Artikel 16

(1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Abstimmungs- bzw. Wahlverfahrens unter Einbezug elektronischer Mittel.

B. Verwaltungsrat

Befugnisse

Artikel 17

(1) Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement übertragen worden sind (Artikel 18 dieser Statuten).

(2) Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft, Festsetzung der Konzernstrategie und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung;
- h) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen und damit verbundenen Statutenänderungen.

Übertragung von Befugnissen, Organisationsreglement

Artikel 18

(1) Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 2 dieser Statuten und des zwingenden Rechts, die Geschäftsführung und die Vertretung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte), an Ausschüsse oder an eine aus natürlichen Personen bestehende Geschäftsleitung übertragen.

(2) Das vom Verwaltungsrat zu erlassende Organisationsreglement regelt die Organisation des Verwaltungsrats und seiner

nicht bereits in den Statuten geregelten Ausschüsse und ordnet die Geschäftsführung. Es bestimmt die für die Geschäftsführung erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Wahl, Amtsdauer

Artikel 19

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern.

(2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln.

(3) Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so übernimmt der Vizepräsident das Amt für die verbleibende Amtsdauer. Ist kein Vizepräsident ernannt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen Präsidenten.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten endet mit der Beendigung der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

(5) Fällt die Anzahl der Mitglieder unter die statutarische Mindestzahl, so kann mit der Ergänzung trotzdem bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zugewartet werden, sofern der Verwaltungsrat noch mindestens zwei Mitglieder zählt.

Konstituierung

Artikel 20

(1) Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der durch die Generalversammlung vorgenommenen Wahlen selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

(2) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, zusätzlich zum von der Generalversammlung zu wählenden Vergütungsausschuss.

C. Revisionsstelle

Bestellung, Befugnisse

Artikel 21

Die Generalversammlung wählt je auf die Dauer eines Jahrs ein die gesetzlichen Anforderungen erfüllendes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle, deren Rechte und Pflichten sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten.

V VERGÜTUNGEN DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG UND DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDE BESTIMMUNGEN

A. Vergütungen und Vergütungsausschuss

Vergütungsausschuss Artikel 22

(1) Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

(3) Fällt die Anzahl der Mitglieder unter die statutarische Mindestzahl, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

(4) Der Vergütungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vor. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat insbesondere Vorschläge für:

- die Festsetzung der Vergütungsgrundsätze, namentlich in Bezug auf erfolgsabhängige Vergütungen und Zuteilung von Beteiligungspapieren oder Optionsrechten sowie die Prüfung deren Einhaltung;
- die individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverträge;
- den Antrag an die Generalversammlung zur Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im Sinn von Artikel 24 dieser Statuten;
- den Vergütungsbericht.

(5) Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen lassen.

(6) Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere vorbereitende Aufgaben zuweisen.

**Vergütungsgrundsätze,
Grundsätze der
erfolgsabhängigen
Vergütung und
Zuteilung von
Beteiligungspapieren
und Optionsrechten**

Artikel 23

- (1) Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sollen angemessen und marktkonform festgesetzt werden.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine feste, in bar und/oder Beteiligungspapieren auszurichtende Vergütung.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste Vergütung in bar und eine variable, erfolgsabhängige Vergütung. Mit der erfolgsabhängigen Vergütung soll grundsätzlich eine nachhaltige Maximierung des Reingewinns pro Aktie (EPS) und des inneren Werts pro Aktie (NAV) angestrebt und honoriert werden. Die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung soll sich am wirtschaftlichen Gesamterfolg der Gesellschaft orientieren, wobei der Reingewinn pro Aktie ohne Berücksichtigung von Bewertungseffekten der Liegenschaften im Vordergrund steht. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar und/oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren oder Optionsrechten ausgerichtet werden.
- (4) Bei jeder Zuteilung von Beteiligungspapieren oder Optionsrechten entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt. Zur Wertermittlung wird der Börsenkurs am Stichtag oder ein Durchschnittskurs vorangegangener Börsenhandelstage herangezogen. Im Übrigen legt der Verwaltungsrat die Zuteilungsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest.

**Genehmigung der
Vergütungen durch die
Generalversammlung**

Artikel 24

- (1) Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrats gesondert und bindend die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode"). Im Rahmen dieser genehmigten maximalen Gesamtbeträge können Vergütungen von der Gesellschaft und/oder von einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften ausgerichtet werden.
- (2) Soweit der vorab genehmigte maximale Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um nach dem Beschluss der Generalversammlung neu ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50% der genehmigten Gesamtvergütung für die jeweilige

Genehmigungsperiode für die Vergütungen der neuen Mitglieder zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

(3) Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines beantragten maximalen Gesamtbetrags, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten eine neue Generalversammlung einzuberufen.

(4) Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie im von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigten maximalen Gesamtbetrag erfasst sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften gezahlt werden.

(5) Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht.

B. Arbeitsverträge, Darlehen und Kredite, weitere Mandate

Arbeitsverträge, Darlehen und Kredite, weitere Mandate

Artikel 25

(1) Die Dauer von Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten. Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind Einrichtungen der beruflichen Vorsorge angeschlossen und erhalten Leistungen gemäss deren Vorsorgeplänen und Reglementen, einschliesslich überobligatorischer Leistungen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können sich ebenfalls diesen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge anschliessen, sofern dies gemäss deren Reglementen möglich ist. Die Gesellschaft erbringt die reglementarischen Arbeitgeberbeitragszahlungen an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Im Zusammenhang mit Pensionierungen vor Erreichen

des ordentlichen Pensionsalters kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Umfang von höchstens der Hälfte der festen Vergütung erbringen, welche der Versicherte im Jahr vor der vorzeitigen Pensionierung bezogen hat.

(3) Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags als Auslagenersatz auch Pauschalspesen ausrichten.

(4) Allfällige Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen 100% einer jährlichen festen Vergütung der betreffenden Person nicht übersteigen. Die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten zur Abwehr allfälliger Verantwortlichkeitsansprüche stellt kein Darlehen oder keinen Kredit dar.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht mehr als 12 zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als 6 in börsenkotierten Unternehmen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als 1 in börsenkotierten Unternehmen.

Als Mandate gelten Tätigkeiten, welche Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Mandate in Unternehmen, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als 3 vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen ohne wirtschaftlichen Zweck wahrnehmen, wie gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen oder anderen gemeinnützigen Organisationen.

VI GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERWENDUNG

**Geschäftsjahr,
Geschäftsbericht**

Artikel 26

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

(2) Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus dem Lagebericht, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Gewinnverwendung

Artikel 27

Die Generalversammlung beschliesst in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Verwendung des Bilanzgewinns.

VII ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Publikationsorgan und Mitteilungen

Artikel 28

(1) Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

(2) Soweit das Gesetz oder diese Statuten nicht eine besondere Form verlangen, erfolgen Mitteilungen an die Aktionäre durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder auf elektronischem Weg per E-Mail.

Auflösung

Artikel 29

Für die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VIII STREITIGKEITEN

Gerichtsstand

Artikel 30

(1) Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft in Zug beurteilt, wobei der Weiterzug an das Schweizerische Bundesgericht vorbehalten bleibt.

(2) Unbeschadet des in Absatz 1 hievor bestimmten Gerichtsstands kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.